

1600/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1636/J-Nr/1996, betreffend Probleme mit der Anbindung der Mautvignette, die die Abgeordneten Rosenstingel und Kollegen am 12. Dezember 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

1., 2., 3. und 4. Ist Ihnen bewußt, daß alle KFZ-Lenker, die das vom Wirtschaftsminister eingeführte und bei der Benutzung von Autobahnen ab Jahreswechsel obligatorische "Mautpickerl" vorschriftsmäßig auf der Windschutzscheibe) anbringen, gegen den § 20(7) KFG verstoßen, weil diese Vignette aus rückstrahlendem Material hergestellt ist?

Haben Sie in dieser Angelegenheit Ausnahmeregelungen getroffen?

Wenn ja, wann, auf welcher Rechtsgrundlage und warum ist diese dann den Behörden noch nicht bekannt?

Wenn nein, welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Problem ziehen?

Antwort:

Wenn Licht von einer Lichtquelle ausgesandt wird, auf eine farbige Fläche auftrifft und sodann wieder in Richtung der Lichtquelle rückgestrahlt wird, entsteht lichttechnisch ein Rückstrahleffekt ähnlich wie bei einem als "Rückstrahler" bezeichneten Produkt. Da die Rückstrahlwirkung solcher farbiger Flächen jedoch für den Einsatzbereich am Kraftfahrzeug nicht genügen würde, wurden im Kraftfahrrecht durch Verordnung Mindestwerte für Rückstrahler im kraftfahrrechtlichen Sinne festgelegt. Die Bezeichnung als Rückstrahler kann daher nur für jene Materialien vorgenommen werden, welche diese

Eine lichttechnische Überprüfung der visuellen Beobachtung ergibt für die Mautplakette einen Höchstwert von 0.01 Candela Lichtstärke. Dies ist rund 1/1.000stel des Lichtstärkewertes von Begrenzungsleuchten und 1/10.000.000stel des Lichtstärkewertes eines KFZ-Scheinwerfers.

Bei den Autobahnvignetten handelt es sich daher sowohl vom spezifischen Rückstrahlwert des Trägermaterials, als auch von der Größe der rückstrahlenden Fläche gesehen keinesfalls um Rückstrahler im Sinne des KFG. Diese sind hinsichtlich ihrer Mindestwerte eindeutig definiert. Der lichttechnische Abstand solcher kleiner Flächen, wie Vignetten, Kennzeichentafelrahmungen udgl. zu Rückstrahlern und Scheinwerfern des Kraftfahrzeuggesetzes ist so groß, daß keinerlei Ablenkungen oder Verwechslungen möglich sind.

5. Können Sie garantieren, daß keinem Lenker aus der Verwendung der Vignette ein rechtlicher oder sonstiger Nachteil (etwa Beanstandungen bei Straßenkontrollen im In- oder Ausland bzw. der 57a-Überprüfung) erwächst, wenn ja, warum?

Antwort:

Gem. § 57a KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis h angeführten Arten dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, ausgenommen bei einem Fahrzeug der in lit. d angeführten Art (d.s. Anhänger), ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.

Es ist daher nicht Aufgabe der § 57a KFG 1967 Überprüfung zu untersuchen, ob Fahrzeuge hinsichtlich ihrer sonstigen Ausstattungen dem Kraftfahrrecht entsprechen.